



HOSPIZ KONSTANZ e.V.

Jeder braucht jemanden. Irgendwann.

Satzung für den Hospiz Konstanz e.V.

29. April 1998

mit Änderung § 2 Abs. 2 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2002,
Änderung § 9 Abs. 2 und § 15 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Juli 2004,
Änderung § 10 Abs. 2 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2009,
Änderung § 9, Abs. 1 und § 18 Abs. 3 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2010,
Änderung § 10, Abs. 2 und § 18 Abs. 3 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2012,

Änderung § 7, Abs. 3 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2014

Änderung § 3, neu Abs. 3 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2017

Änderung § 3, Abs. 3 gestrichen, gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2018

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hospiz Konstanz".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, schwer kranke und sterbende Menschen zu begleiten und ihnen und ihren Angehörigen Lebensbeistand zu leisten.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist, menschliche Werte bis ans Lebensende zu erhalten. In einer "aktiven Sterbehilfe" sieht der Verein keine Lösung.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - Information der Öffentlichkeit, insbesondere zur Enttabuisierung von Sterben, Tod und Trauer.
 - konkrete psychische, soziale und medizinische Hilfen für Schwerkranke und deren Angehörige.
 - Vorbereitung von Hospizhelfer/innen / Begleiter/innen.
 - Fortbildung von professionellen Diensten und Einrichtungen zum Thema "Sterbebegleitung"

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, die an der Verwirklichung der

Vereinszwecke und -ziele interessiert ist, werden.

- (2) Erforderlich ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist
(Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle erforderlich.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Vereinsmitglieder, die sich ehrenamtlich und maßgeblich im Verein engagieren, können von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit werden. Über die Befreiung und deren Dauer entscheidet die Geschäftsführung des Vereins, in strittigen Fällen der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden (Schriftführer/in), dem/r 3. Vorsitzenden (Kassier/in) und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wahl der

- Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zum Ende von dessen Amtszeit, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch beauftragen.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Entscheidungen und Beschlüsse zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst in der ersten Jahreshälfte abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Kassenberichts, Genehmigung des durch ein Steuerberatungsbüro erstellten Jahresabschlusses
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Budgets für die kommenden 2 Jahre
 - d. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins
- (3) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, insbesondere
 - a) bei der Bestimmung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b) bei der Ausschließung eines Mitglieds
 - c) wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies schriftlich verlangen.
Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst berufen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.
- (5) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins berufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach dieser zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (3) Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.
- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch eine vom Vorstand zu bestellende Geschäftsführung geführt.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter des Vereins. Er/Sie führt die Geschäfte eigenverantwortlich nach den Richtlinien und Beschlüssen des Vorstandes. Die Geschäftsführung vertritt den Verein aufgrund einer vom Vorstand erteilten Vollmacht in den ihr übertragenen üblichen Geschäften sowie aufgrund einer vom Vorstand erteilten Einzelvollmacht für bestimmte Geschäfte.
- (3) Ist die Geschäftsführung hauptamtlich für den Verein tätig, so erfolgt eine Anstellung durch einen vom Vorstand gesondert abzuschließenden Anstellungsvertrag.
- (4) Einzelheiten zu Aufgaben, Rechte, Pflichten und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14 Hospizhelfer/innen / Begleiter/innen

Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit einer Hospizhelfer/in ist

- a) die Teilnahme an einem gesamten vom Verein durchgeführten Vorbereitungskurs
- b) der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein. Die Vereinbarung wird jährlich verlängert.
- c) die Mitgliedschaft im Verein.

§ 15 Kerngruppe

gestrichen

§ 16 Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Originalniederschrift von Mitgliederversammlungen in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss (vgl. § 10 Abs. 2) aufgelöst werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Nach der Auseinandersetzung oder einem Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Konstanzer Hospizstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.